

## **Energiesparprogramm der Stadt Stuttgart, Richtlinienänderung 2019 Synopsis mit Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Textpassagen**

### **I. Einführung**

Die Änderung der Richtlinien wird aus folgenden Gründen beantragt:

- Stärkung der Investitionsbereitschaft in die energetische Sanierung von eigen genutzten und vermieteten Wohngebäuden in Stuttgart, unabhängig vom Gebäudetyp und der Anzahl der Wohnungen im Gebäude.
- Umsetzung des Energiekonzepts, in welchem das Förderprogramm ein Bestandteil ist.
- Ausweitung des bestehenden Förderprogramms mit erhöhten Zuschüssen und einer deutlichen Stärkung auf ganzheitliche und umfassende Sanierungen (Regelförderung).
- Redaktionelle Anpassungen für die Gleichstellung und Rechtssicherheit der Bürger.

**Änderungen fett**

## II. Konkrete Änderungen

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 27. Juli 2016	Formulierung in Richtlinien vom 27. Juli 2016 (bisheriger Text)	Richtlinien vom 6. Juni 2019
1	1.1.3	Contractinggeber für kleinere und größere Solarthermieanlagen bzw. KWK Anlagen	<b>Contractinggeber</b>
2	<b>1.2.3</b>		<b>Vermieter, die einen Wohnraum nicht nur vorüber gewerblich oder gewerblich veranlasst für Zwecke der Fremdbeherbergung gemäß § 3Abs. 1 Nr. 3 ZWEVS (Zweckentfremdungsverbotssatzung) nutzen</b>
3	2.2	Maßnahmen an Gebäuden und Wohnungen in städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten werden nur ausnahmsweise gefördert, wenn vom Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung keine Sanierungsmittel zur Verfügung gestellt werden können.	Maßnahmen an Gebäuden und Wohnungen in städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten werden nur ausnahmsweise gefördert, wenn vom Amt für Stadtplanung und <b>Wohnen</b> keine Sanierungsmittel zur Verfügung gestellt werden können.
4	3.1.	Energiesparmaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie an dem gesamten Gebäude durchgeführt werden. Nicht förderfähig sind Energiesparmaßnahmen, die sich nur auf einzelne Wohnungen im Gebäude beziehen, mit Ausnahme der Heizungserneuerung (siehe Ziffer 3.3.3 Heizung).	Energiesparmaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie an dem gesamten Gebäude durchgeführt werden. Nicht förderfähig sind Energiesparmaßnahmen, die sich nur auf einzelne Wohnungen im Gebäude beziehen, mit Ausnahme der Heizungserneuerung <b>und der Einzelraumregelung</b> (siehe Ziffer 3.3.4 Heizung <b>und Einzelraumregelung</b> ).

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 27. Juli 2016	Formulierung in Richtlinien vom 27. Juli 2016 (bisheriger Text)	Richtlinien vom 6. Juni 2019
5	3.3.2	Es sind Handwerker-Angebote vorzulegen, in denen versichert wird, dass die geforderten Mindeststandards eingehalten werden.	Es sind Handwerker-Angebote vorzulegen, in denen versichert wird, dass die geforderten Mindeststandards eingehalten werden ( <b>Hinweise zu den geforderten Mindeststandards finden sich auf der Homepage der Landeshauptstadt Stuttgart: <a href="http://www.stuttgart.de/energiesparprogramm">www.stuttgart.de/energiesparprogramm</a></b> ).
6	<b>3.3.3</b>		<b>Zwischen der Beantragung einzelner Maßnahmen müssen mindestens 12 Kalendermonate liegen.</b>
7	3.3.4	<p>Fenster: U-Wert des Fensters (Glas einschließlich Rahmen) bis maximal 0,85 W/m<sup>2</sup>K. Das Fenster muss eine 3-Scheiben-Verglasung enthalten. Ein thermisch getrennter Glasrandverbund muss eingebaut werden. Das Fenster muss dauerhaft luftdicht eingebaut werden.</p> <p>Für den Nachweis des geforderten Wärmedurchgangskoeffizienten des Fensterelements (Glas einschließlich Rahmen) bestehen folgende Möglichkeiten:</p> <p>- Der U-Wert kann nach DIN EN ISO 10077-1 für jedes Fenster ermittelt werden.</p>	<p>Fenster: U<sub>w</sub>-Wert des Fensters (Glas einschließlich Rahmen) bis maximal 0,85 W/m<sup>2</sup>K. Das Fenster muss eine 3-Scheiben-Verglasung enthalten. Das Fenster muss dauerhaft luftdicht eingebaut werden <b>und ein thermisch getrennter Glasrandverbund muss vorhanden sein. Fördervoraussetzung ist, dass der U<sub>w</sub>-Wert des Fensters nicht kleiner als der U-Wert der Außenwand sein darf.</b></p> <p>Für den Nachweis des geforderten Wärmedurchgangskoeffizienten des Fensterelements (Glas einschließlich Rahmen) bestehen folgende Möglichkeiten:</p> <p>- Der U<sub>w</sub>-Wert kann nach DIN EN ISO 10077-1 für jedes Fenster ermittelt werden.</p>

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 27. Juli 2016	Formulierung in Richtlinien vom 27. Juli 2016 (bisheriger Text)	Richtlinien vom 6. Juni 2019
8	3.3.4	<p>Heizung:</p> <p>Grundvoraussetzung für die Förderung der Heiztechnik ist entweder die Umstellung von dezentraler Heizung auf Zentralheizung oder der Ersatz einer Elektro-Zentralspeicher-Heizung durch einen neuen zentralen Wärmeerzeuger.</p> <p>Die alte Heiztechnik muss mindestens 15 Jahre alt sein und die neue eine Brennwertheizung, Biomasseanlage, Wärmepumpe, Anlage mit Kraft-Wärme-Kopplung oder Nah- und Fernwärme nach den jeweiligen Mindestanforderungen der KfW-Programme Nr. 152/430 bzw. der Nachfolgeprogramme sein oder des BAFA. Des Weiteren wird die wohnungsbezogene Umstellung von dezentralen Heizwert- auf zentrale Brennwert-Etagengeräte gefördert.</p>	<p>Heizung:</p> <p><b>Im Rahmen einer Heizungserneuerung werden gefördert:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a) die wohnungsbezogene Umstellung von Heizwert- auf Brennwerttechnik oder</b></li> <li><b>b) die Umstellung von dezentralen Heizungen auf Zentralheizung oder</b></li> <li><b>c) die erstmalige Einbindung von Solarthermie oder der erstmalige Einsatz von Umweltwärme, Nah-/Fernwärme oder Holzpellets (mit Staubfilter). Holzpellets sind in den Innenstadtbezirken und Bad Cannstatt nicht förderfähig.</b></li> </ul> <p><b>Die alte Heiztechnik muss mindestens 15 Jahre alt sein und die neue eine Brennwertheizung, Biomasseanlage, Wärmepumpe, Anlage mit Kraft-Wärme-Kopplung oder Nah- und Fernwärme nach den jeweiligen Mindestanforderungen der jeweils geltenden energetischen Sanierungsprogramme des Bundes. Weitere Voraussetzung für die Förderung ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs.</b></p>

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 27. Juli 2016	Formulierung in Richtlinien vom 27. Juli 2016 (bisheriger Text)	Richtlinien vom 6. Juni 2019
9	3.3.4	<p>Thermische Solaranlage: Installation einer thermischen Solaranlage nach den Fördervoraussetzungen des BAFA („Heizen mit Erneuerbaren Energien“). Grundlage für die Förderung ist der jährliche Kollektorertrag aus dem Datenblatt 2 der Solar-Keymark-Programmregeln (Standort Würzburg, 50 °C).</p> <p>Bei einer Kombination, d.h. Installation einer thermischen Solaranlage und Einbau einer Heizung wird – jeweils auf der Grundlage der technischen Mindestanforderungen nach Ziffer 3.3 3 – ein einmaliger Kesselbonus von 1.500 Euro bewilligt.</p>	<p>Thermische Solaranlage: Installation einer thermischen Solaranlage nach den Fördervoraussetzungen des BAFA („Heizen mit Erneuerbaren Energien“). Grundlage für die Förderung ist der jährliche Kollektorertrag aus dem Datenblatt 2 der Solar-Keymark-Programmregeln (Standort Würzburg, 50 °C).</p> <p><b>Kombination entfällt</b></p>
10	3.3.4	<p>Hocheffizienzpumpe und dezentrale Pumpensysteme: Einbau von Hocheffizienzpumpen und dezentralen Pumpensystemen einschließlich des hydraulischen Abgleichs der Wärmeversorgung der einzelnen Heizflächen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Stromaufnahme je Kilowatt Heizleistung höchstens ein Watt beträgt.</p>	<p><b>entfällt</b> (s. auch lfd. Nr. 8)</p>
11	3.3.4	<p>Einzelraumregelung:  Voraussetzungen sind Systeme zur Regelung der Raumtemperatur mit zentraler Steuereinheit und zentraler Führungsgröße. Das Einzelraumregelungssystem muss von einem Fachhandwerker eingebaut werden.</p>	<p>Einzelraumregelung:  Voraussetzungen sind Systeme zur Regelung der Raumtemperatur mit zentraler Steuereinheit und zentraler Führungsgröße. <b>Desweiteren wird der wohnungsbezogene Einbau einer Einzelraumregelung gefördert, die von einem Fachhandwerker eingebaut werden muss.</b></p>

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 27. Juli 2016	Formulierung in Richtlinien vom 27. Juli 2016 (bisheriger Text)	Richtlinien vom 6. Juni 2019
12	3.5.1	Vorhaben mit förderfähigem Aufwand von weniger als 5.000 Euro je Wohnung. Dies gilt nicht für die Pauschalförderung nach Nr. 11.1.2. Die Mindest- bzw. Maximalförderbeträge für die Einzelbausteine sind unter Ziffer 11.1.2 aufgelistet.	<b>entfällt</b>
13	3.5.1	bauliche Maßnahmen, die vor der Antragstellung bereits begonnen worden sind;	bauliche Maßnahmen, die vor der Antragstellung bereits <b>beauftragt oder</b> begonnen worden sind;
14	3.5.3	Maßnahmen in Wohnungen, deren Wohnfläche größer als 150 m <sup>2</sup> ist. Für die angemessene Unterbringung eines Haushaltes mit mehr als 5 Personen erhöht sich die Wohnfläche um je 20 m <sup>2</sup> für die 6. und jede weitere Person. Entsprechend gilt dies auch für das Einfamilien- und Reihenhaus.	Maßnahmen in Wohnungen, deren Wohnfläche größer als <b>160</b> m <sup>2</sup> ist. Für die angemessene Unterbringung eines Haushaltes mit mehr als 5 Personen erhöht sich die Wohnfläche um je <b>15</b> m <sup>2</sup> für die 6. und jede weitere Person. Entsprechend gilt dies auch für das Einfamilien- und Reihenhaus.
15	3.6	Anforderungen des Denkmalschutzes oder der Stadtbildpflege müssen erfüllt werden. Für gegebenenfalls notwendige baurechtliche Genehmigungen ist der Antragsteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für Maßnahmen an Gebäuden im Gebiet einer Erhaltungssatzung für städtebauliche Gesamtanlagen, die einer vorherigen Genehmigung des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung bedürfen.	Anforderungen des Denkmalschutzes oder der Stadtbildpflege müssen erfüllt werden. Für gegebenenfalls notwendige baurechtliche Genehmigungen ist der Antragsteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für Maßnahmen an Gebäuden im Gebiet einer Erhaltungssatzung für städtebauliche Gesamtanlagen, die einer vorherigen Genehmigung des Amtes für Stadtplanung und <b>Wohnen</b> bedürfen.

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 27. Juli 2016	Formulierung in Richtlinien vom 27. Juli 2016 (bisheriger Text)	Richtlinien vom 6. Juni 2019
16	4.1.1	<p>Für umfassende Sanierungen und Maßnahmenkombinationen ist beim EBZ eine Energiediagnose zu beauftragen. Eine Energiediagnose ist ein Sanierungskonzept für das Gebäude, das in Anlehnung an die Förderkriterien des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die „Vor-Ort-Beratung“ erstellt wird.</p> <p>Energieberatungszentrum Stuttgart e.V. Gutenbergstraße 76 70176 Stuttgart Telefon: 0711 6156555-0 Fax: 0711 6156555-11 E-Mail: info@ebz-stuttgart.de Internet: www.ebz-stuttgart.de</p> <p>Das Energieberatungszentrum Stuttgart e.V. (EBZ) ist als gemeinnützige Institution zuständig für die qualifizierte, branchen- und firmenunabhängige Beratung und Projektbetreuung zum Energiesparprogramm.</p>	<p>Für umfassende Sanierungen und Maßnahmenkombinationen ist beim EBZ eine Energiediagnose zu beauftragen. Eine Energiediagnose ist ein Sanierungskonzept für das Gebäude, das in Anlehnung an die Förderkriterien des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die „Vor-Ort-Beratung“ erstellt wird.</p> <p>Energieberatungszentrum Stuttgart e.V. <b>(EBZ)</b> Gutenbergstraße 76 70176 Stuttgart Telefon: 0711 6156555-0 Fax: 0711 6156555-11 E-Mail: info@ebz-stuttgart.de Internet: www.ebz-stuttgart.de</p> <p>Das <b>EBZ</b> ist als gemeinnützige Institution zuständig für die qualifizierte, branchen- und firmenunabhängige Beratung und Projektbetreuung zum Energiesparprogramm.</p>
17	4.1.3	Die Baubegleitung des EBZ ist förderfähig.	Die <b>Kosten der</b> Baubegleitung des EBZ <b>sind anrechenbar.</b>

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 27. Juli 2016	Formulierung in Richtlinien vom 27. Juli 2016 (bisheriger Text)	Richtlinien vom 6. Juni 2019
18	5.1	<p>Förderfähig sind in der Regelförderung einmalig und maximal 50.000 Euro je Wohnung bzw. je Einfamilienhaus/Reihenhaus. Pro Gebäude werden die maximal förderfähigen Kosten auf 1.000.000 Euro begrenzt.</p> <p>Dies gilt auch im Falle einer Verwaltungseinheit, unabhängig von der Anzahl der beantragten Gebäude oder Gebäudeeingänge. Maßgebend ist stets die Anzahl der förderfähigen Wohneinheiten (vgl. Nr. 2.3) nach der Sanierung.</p>	<p>Förderfähig sind in der Regelförderung einmalig und maximal <b>100.000</b> Euro je Wohnung <b>im Ein- oder Zweifamilienhaus. Bei mehr als zwei förderfähigen Wohnungen im Gebäude betragen die förderfähigen Kosten maximal 70.000 Euro je Förderwohnung.</b> Pro Gebäude werden die maximal förderfähigen Kosten auf <b>1.400.000</b> Euro begrenzt.</p> <p>Dies gilt auch im Falle einer Verwaltungseinheit, unabhängig von der Anzahl der beantragten Gebäude oder Gebäudeeingänge. Maßgebend ist stets die Anzahl der förderfähigen Wohneinheiten (vgl. Nr. 2.3) nach der Sanierung.</p>
19	5.3	Die Fördermittel werden in Form von verlorenen Zuschüssen ausbezahlt.	Die Fördermittel <b>sind eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Stuttgart und</b> werden in Form von verlorenen Zuschüssen ausbezahlt.
20	6.1	Die Miete für die energetisch sanierte Wohnung darf gemäß den in §§ 559 bis 559b BGB genannten Sätzen um die städtischen Zuschüsse und die Instandsetzungskosten reduzierten Aufwendungen erhöht werden.	Die Miete für die energetisch sanierte Wohnung <b>muss den allgemein gültigen mietrechtlichen Bestimmungen des BGB entsprechen.</b>
21	7.1	Die Förderung ist vor Beginn der Maßnahmen beim Amt für Liegenschaften und Wohnen zu beantragen.	Die Förderung ist vor <b>Beauftragung oder</b> Beginn der Maßnahmen beim Amt für <b>Stadtplanung</b> und Wohnen ( <b>Bewilligungsstelle</b> ) zu beantragen.

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 27. Juli 2016	Formulierung in Richtlinien vom 27. Juli 2016 (bisheriger Text)	Richtlinien vom 6. Juni 2019
22	7.2	Die Förderung wird vom Amt für Liegenschaften und Wohnen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.	Die Förderung wird <b>von der Bewilligungsstelle</b> durch <b>einen</b> schriftlichen Bescheid festgesetzt.
23	7.3.1	Der Auszahlungsantrag für umfassende Maßnahmen mit Energiediagnose (vgl. Nr. 3.2) muss spätestens 2 Jahre nach der Bewilligung beim Amt für Liegenschaften und Wohnen eingereicht sein. Der Auszahlungsantrag für die pauschale Förderung von Einzelmaßnahmen (vgl. Nr. 3.3) muss spätestens 1 Jahr nach der Bewilligung beim Amt für Liegenschaften und Wohnen eingereicht sein. Danach eingehende Auszahlungsanträge werden nicht mehr berücksichtigt.	Der Auszahlungsantrag für umfassende Maßnahmen mit Energiediagnose (vgl. Nr. 3.2) muss spätestens 2 Jahre nach der Bewilligung <b>bei der Bewilligungsstelle</b> eingereicht sein. Der Auszahlungsantrag für die pauschale Förderung von Einzelmaßnahmen (vgl. Nr. 3.3) muss spätestens 1 Jahr nach der Bewilligung <b>bei der Bewilligungsstelle</b> eingereicht sein. Danach eingehende Auszahlungsanträge werden nicht mehr berücksichtigt.
24	7.3.2	Im Falle der Regelförderung ist neben dem Auszahlungsantrag die Originalabnahmebestätigung des Ausstellers der Energiediagnose beizufügen. Außerdem sind die Originalrechnungen und eine Kostenzusammenstellung beizufügen. Die Kostenaufstellung muss erkennen lassen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sich die Gesamtkosten und die Kosten je Wohnung gegenüber den ursprünglichen Ansätzen verändert haben. Das Amt für Liegenschaften und Wohnen zahlt die Zuschüsse aus. Auf Wunsch können im Falle der Regelförderung aufgrund von Teilabnahmebestätigungen bis zu drei Ratenzahlungen erfolgen.	Im Falle der Regelförderung ist neben dem Auszahlungsantrag die Originalabnahmebestätigung des Ausstellers der Energiediagnose beizufügen. Außerdem sind die Originalrechnungen und eine <b>Kostenzusammenstellung</b> muss erkennen lassen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sich die Gesamtkosten und die Kosten je Wohnung gegenüber den ursprünglichen Ansätzen verändert haben. <b>Die Bewilligungsstelle</b> zahlt die Zuschüsse aus. Auf Wunsch können im Falle der Regelförderung aufgrund von Teilabnahmebestätigungen bis zu drei Ratenzahlungen erfolgen.

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 27. Juli 2016	Formulierung in Richtlinien vom 27. Juli 2016 (bisheriger Text)	Richtlinien vom 6. Juni 2019
25	7.3.4	Im Falle der Pauschalförderung ist neben den Originalrechnungen die Kopie der Fachunternehmererklärung einzureichen. Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Quadratmeter-Rohbaumaße <b>bzw. die Bruttokollektorflächen</b> unterschritten werden. Die bewilligten Zuschüsse werden ebenfalls gekürzt, sollte sich die ursprüngliche Anzahl der geförderten Wohnungen reduzieren. Maßgebend ist die Anzahl der förderfähigen Wohneinheiten (vgl. Nr. 2.3) nach der Sanierung.	Im Falle der Pauschalförderung ist neben den Originalrechnungen die Kopie der Fachunternehmererklärung einzureichen. Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Quadratmeter-Rohbaumaße unterschritten werden. Die bewilligten Zuschüsse werden ebenfalls gekürzt, sollte sich die ursprüngliche Anzahl der geförderten Wohnungen reduzieren. Maßgebend ist die Anzahl der förderfähigen Wohneinheiten (vgl. Nr. 2.3) nach der Sanierung.
26	7.3.5	Kostenüberschreitungen bei der Regelförderung oder erhöhte, abgerechnete Quadratmeter-Rohbaumaße <b>bzw. Bruttokollektorflächen</b> in der Pauschalförderung führen nicht zu einer Erhöhung der Förderbeträge.	Kostenüberschreitungen bei der Regelförderung oder erhöhte, abgerechnete Quadratmeter-Rohbaumaße in der Pauschalförderung führen nicht zu einer Erhöhung der Förderbeträge.
27	8.3	Förderdarlehen des Landes (L-Bank) können zusätzlich in Anspruch genommen werden.	<b>Fördermittel</b> des Landes (L-Bank) können zusätzlich in Anspruch genommen werden.
28	9.3	Bei der Bewilligung von Zuschüssen bis zu 30.000 Euro (einschließlich Ziffer 9.2) entscheidet über Ausnahmen das Amt für Liegenschaften und Wohnen, bei darüber hinausgehenden Förderbeträgen das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen.	Bei der Bewilligung von Zuschüssen bis zu <b>50.000 Euro je Antrag</b> (einschließlich Ziffer 9.2) entscheidet über Ausnahmen <b>die Bewilligungsstelle</b> , bei darüber hinausgehenden Förderbeträgen das Referat <b>Städtebau, Wohnen und Umwelt</b> .

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 27. Juli 2016	Formulierung in Richtlinien vom 27. Juli 2016 (bisheriger Text)	<b>Richtlinien vom 6. Juni 2019</b>
29	10	Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten für alle Anträge, die nach die-sem Zeitpunkt im Amt für Liegenschaften und Wohnen eingehen. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 23. April 2015 außer Kraft.	Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten für alle Anträge, die <b>ab</b> diesem Zeitpunkt <b>bei der Bewilligungsstelle</b> eingehen. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom <b>27. Juli 2016</b> außer Kraft.
30	11.1.1 (Tabelle 1)	<p>Investitionen in den Wärmeschutz werden gefördert, wenn der spezifische Transmissionswärmeverlust <math>H_{T'}</math> (entspricht einem mittleren U-Wert über sämtliche Außenbauteile eines Gebäudes) nach der Sanierung bei maximal 70% über dem Grenzwert des Referenzgebäudes nach EnEV in der jeweils gültigen Fassung (als 100%-Wert) liegt. Alternativ kann die Dämmung der Bauteile frei gewählt werden, wenn der bauliche Wärmeschutz insgesamt soweit verbessert wird, dass er maximal 40 Prozent über dem Grenzwert des Referenzgebäudes nach EnEV in der jeweils gültigen Fassung liegt. Die Kennwerte des Referenzgebäudes sind nach Anlage 1, Tabelle 1 (ohne Anwendung von Zeile 1.0) EnEV in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. <b>Der Fördersatz liegt dann bei 6%.</b></p> <p>Es gilt nicht der Tabellenwert nach EnEV in der jeweils gültigen Fassung. Aufschläge von 40% auf den Grenzwert nach § 9 Absatz 1 sind nicht zulässig.</p> <p>Die Bewilligung erfolgt erst nach Vorlage einer Energiediagnose. Vor jeder Auszahlung ist eine Vor-Ort-Abnahme durch das EBZ notwendig.</p>	<p>Investitionen in den Wärmeschutz werden gefördert, wenn der spezifische Transmissionswärmeverlust <math>H_{T'}</math> (entspricht einem mittleren U-Wert über sämtliche Außenbauteile eines Gebäudes) nach der Sanierung bei maximal 70% über dem Grenzwert des Referenzgebäudes nach EnEV in der jeweils gültigen Fassung (als 100%-Wert) liegt. Alternativ kann die Dämmung der Bauteile frei gewählt werden, wenn der bauliche Wärmeschutz insgesamt soweit verbessert wird, dass er maximal 40 Prozent über dem Grenzwert des Referenzgebäudes nach EnEV in der jeweils gültigen Fassung liegt. Die Kennwerte des Referenzgebäudes sind nach Anlage 1, Tabelle 1 (ohne Anwendung von Zeile 1.0) EnEV in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.</p> <p>Es gilt nicht der Tabellenwert nach EnEV in der jeweils gültigen Fassung. Aufschläge von 40% auf den Grenzwert nach § 9 Absatz 1 sind nicht zulässig.</p> <p>Die Bewilligung erfolgt erst nach Vorlage einer Energiediagnose. Vor jeder Auszahlung ist eine Vor-Ort-Abnahme durch das EBZ notwendig.</p>
31	11.1.2 Tabelle 2	Spalte 5 Mindestförderung je Antrag	<b>entfällt</b> (nicht erforderlich)

Lfd. Nr.		Richtlinien vom 27. Juli 2016 / 6. Juni 2019			
32	11.1.2 Tabelle 2 (neu)	Maßnahmen der technischen Gebäudeausrüstung			
		<b>3d</b> <small>5)6)</small>	Heizung	<p><b>Im Rahmen einer Heizungserneuerung werden gefördert:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die wohnungsbezogene Umstellung von Heizwert- auf Brennwerttechnik oder</li> <li>b) die Umstellung von dezentralen Heizungen auf Zentralheizung oder</li> <li>c) die erstmalige Einbindung von Solarthermie oder der erstmalige Einsatz von Umweltwärme, Nah-/Fernwärme oder Holzpellets (mit Staubfilter). Holzpellets sind in den Innenstadtbezirken und Bad Cannstatt nicht förderfähig.</li> </ul> <p>Die alte Heiztechnik muss mindestens 15 Jahre alt sein und die neue eine Brennwertheizung, Biomasseanlage, Wärmepumpe, Anlage mit Kraft-Wärme-Kopplung oder Nah-/Fernwärme nach den jeweiligen Mindestanforderungen der jeweils geltenden energetischen Sanierungsprogramme des Bundes. Weitere Voraussetzung für die Förderung ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) 1.000 Euro je Wohnung</li> <li>b) 1.500 Euro je Wohnung</li> <li>c) 2.000 Euro je Gebäude</li> </ul>
		<b>3e</b> <small>5) 6)</small>	Thermische Solaranlage	Die Fördervoraussetzungen des Bundesamtes für Ausfuhrkontrolle (BAFA) sind zu erfüllen. Grundlage für die Förderung ist der jährliche Kollektorsertrag aus dem Datenblatt 2 der Solar-Keymark-Programmregeln (Standort Würzburg, 50°C).	0,20 Euro x jährlicher Kollektorsertrag Anzahl Kollektoren
		<b>3f</b> <small>5)-6)</small>	entfällt		

Lfd. Nr.	Richtlinien vom 27. Juli 2016 / 6. Juni 2019				
		<p><b>3f</b><sup>5) 6)</sup></p>	<p>Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage (KWK-Anlage)</p>	<p>Gefördert werden Mini-KWK-Anlagen bis 20 Kilowatt elektrisch. Versorgt die Mini-KWK-Anlage mehr als ein Gebäude (mit einem Nahwärmenetz) erfolgt ein Zuschlag von 2.000 Euro für jedes weitere angeschlossene Gebäude.</p>	<p>2.000 Euro je Anlage</p>
		<p><b>3g</b><sup>5) 6)</sup></p>	<p>Energiemanagementsystem</p>	<p>Die Förderung des Energiemanagementsystems wird für Wohngebäude ab 6 Wohnungen gewährt. Das geförderte System muss mindestens die Erfassung und Kontrolle der regelungstechnischen Verbrauchparameter der Heizungsanlage gewährleisten.</p>	<p>1.500 Euro je Gebäude</p>
		<p><b>3h</b><sup>5) 6)</sup></p>	<p>Einzelraumregelung</p>	<p>Voraussetzungen sind Systeme zur Regelung der Raumtemperatur mit zentraler Steuereinheit und zentraler Führungsgröße. <b>Des Weiteren wird der wohnungsbezogene Einbau einer Einzelraumregelung gefördert, die</b> von einem Fachhandwerker eingebaut werden muss.</p>	<p>200 Euro je Wohnung</p>

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 27. Juli 2016	Formulierung in Richtlinien vom 27. Juli 2016 (bisheriger Text)	Richtlinien vom 6. Juni 2019
33	11.1.2 Fußnoten	<p>4) Als förderfähige Fläche gilt die Baufläche in m<sup>2</sup>.</p> <p>6) Vor der Auszahlung der Zuschüsse kann die Stadt eine Stichprobenkontrolle vor Ort beauftragen. Diese Überprüfung wird ausschließlich vom EBZ durchgeführt und ist für den Zuwendungsempfänger kostenfrei.</p>	<p>4) Als förderfähige Fläche gilt die <b>Bauteilfläche</b> in m<sup>2</sup>.</p> <p>6) Vor der Auszahlung der Zuschüsse kann die <b>Bewilligungsstelle</b> eine Stichprobenkontrolle vor Ort beauftragen. Diese Überprüfung wird ausschließlich vom EBZ durchgeführt und ist für den Zuwendungsempfänger kostenfrei.</p>
34	11.1.3 Tabelle 3 Spalte 2	<p>Kombinationsmöglichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fenster und Fassade</li> <li>2. Heizung und Thermische Solaranlage (Kesselbonus)</li> <li>3. Kumulierung aller möglichen Einzelmaßnahmen der technischen Gebäudeausrüstung</li> </ol>	<p>Kombinationsmöglichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fenster und Fassade</li> <li>2. Kumulierung aller möglichen Einzelmaßnahmen der technischen Gebäudeausrüstung</li> </ol>
35	11.1.3 Tabelle 3 Spalte 3	Antragstellung vor Auftragsvergabe und Maßnahmenbeginn beim Amt für Liegenschaften und Wohnen	Antragstellung vor Auftragsvergabe <b>oder</b> Maßnahmenbeginn bei der <b>Bewilligungsstelle.</b>